

Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Zentrale Verwaltung / Wahlen <i>Verfasser:</i> Heike Schulz	<i>Datum</i> 01.08.2024 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Wildberg (Entscheidung)	05.09.2024	Ö

Sachverhalt

Die Hauptsatzung der Gemeinde wurde aufgrund der Änderung der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) überarbeitet.

Die ausgewiesenen Höhen der Entschädigungen richten sich nach der Entschädigungsverordnung vom 06. Juni 2019 und nachfolgende Erste Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 15.05.2024.

Entsprechend § 5 Abs. 2 i.V. mit § 22 KV M-V ist die Gemeindevertretung zuständig.
Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung für die Gemeinde Wildberg mit den ausgewiesenen Änderungen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☐ nein ☒ ja	in Folgejahren: ☐ nein ☒ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmensumme:		Maßnahmensumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Die Änderung der Entschädigungsverordnung M-V wurde bei der Erstellung der Haushaltsplanung 2024 bereits berücksichtigt.

Anlage/n

1	2024 07 07 Hauptsatzung Gemeinde Wildberg öffentlich
---	--

Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg vom 05.09.2024

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.09.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wildberg führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, ein aufgerichteter Greif mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE WILDBERG – LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Wildberg, Fouquettin, Wischershausen und Wolkow.

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. **Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.**
Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu <30 Minuten> vorzusehen.

(4) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel, Amtskurier, unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 4

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens **eine Woche** vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 5

Ausschüsse

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister **<vier> weitere Gemeindevertreter und <zwei> sachkundige >Einwohner** an.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen der Gemeindevertretung und die Begleitung der Haushaltsplanung der Gemeinde.

(3) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. Verpflichtungserklärungen (darunter fallen auch Pacht-, Miet- und Nutzungsverträge) der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR, bzw. von 250 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Diese Verfahrensweise soll auch bei Auftragsvergaben für Bauvorhaben, laufende Unterhaltungsmaßnahmen sowie Liefer- und Dienstleistungen, Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze laut Vergabeerlass M-V von 5.000 EUR (Direktauftrag) gelten, der Bestandteil des Haushaltsplanes der Gemeinde sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister zu informieren.

Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 EUR.

2. über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 5.000,00 €

3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.000 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 1.000 €

4. sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 5.000 €.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren unterhalb eines geschätzten Wertes von

1. Bauleistungen (bis 10.000 Euro),
2. Liefer- und Dienstleistungen (bis 10.000 Euro),
3. freiberufliche Leistungen (bis 5.000 Euro),

(4) Oberhalb der genannten Werte entscheidet die Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),

(7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

§ 7

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung

von höchstens <840 €>

(2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann monatlich

< 20% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters,

die zweite Stellvertretung kann monatlich

10% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters erhalten, unabhängig davon ob die Vertretung ausgeübt wird.

Der Stellvertretung des Bürgermeisters steht im Zeitraum der Vertretung über einen längeren Zeitraum die monatliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters zu.

Für den Bürgermeister entfällt die Aufwandsentschädigung spätestens nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen er ununterbrochen vertreten wurde.

(3) Die Gemeindevertreter, der Bürgermeister, sachkundige Einwohner können eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung bis zu 40 € erhalten.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Bürgermeister und deren Stellvertretung) erhalten, können einen monatlichen Sockelbetrag

von höchstens <10 €> erhalten.

(5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden über die Internetseite www.altentreptow.de, Menüpunkt „Amt & Gemeinden“ → Gemeindenamen, bekannt gemacht.

Unter der Bezugsadresse Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Das Bekanntmachungsblatt „Amtskurier“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt.

Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow zu beziehen.

(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.altentreptow.de.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 genannt hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

Wildberg	- an der Ortstafel
Wildberg	- an der Bushaltestelle
Wischershausen	- an der Bushaltestelle
Fouquettin	- an der Bushaltestelle
Wolkow	- am ehemaligen Feuerwehrgerätehaus

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und des Ausschusses werden grundsätzlich auf der Internetseite www.altentreptow.de Menüpunkte Verwaltung ➔ Öffentliche Informationen und zusätzlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

(8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite www.altentreptow.de Menüpunkte Verwaltung ➔ Öffentliche Informationen einzusehen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.02.2020, die 1. Änderung vom 24.03.2023 außer Kraft.

Wildberg,

Papke

Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.